



Fahrverbot ohne Vorwarnung?

Herr P. erhält von der für seinen Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde einen Bescheid: Wegen Erreichens der Acht-Punkte-Grenze im Fahreignungsregister wird ihm mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis entzogen. Gleichzeitig wird eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von sechs Monaten festgesetzt. Er wird aufgefordert, seinen Führerschein innerhalb einer Woche an die Behörde zu übersenden. Sofern er den Führerschein nicht abgibt, wird ein Zwangsgeld verhängt werden, was in dem Schreiben angedroht wird.

Herr P. fällt aus allen Wolken. Es ist das erste Mal, dass er von der Führerscheinstelle über seinen Punktestand informiert wird. Dürfen sie ihm gleichzeitig die Fahrerlaubnis entziehen?

Erreicht oder überschreitet ein Autofahrer acht Punkte im Fahreignungsregister, gilt er als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Seine Fahrerlaubnis wird entzogen. Je nach Punktestand hat die Fahrerlaubnisbehörde zuvor aber bestimmte Maßnahmen zu ergreifen: Ergeben sich vier oder fünf Punkte, hat sie den Betroffenen schriftlich hierüber zu unterrichten, ihn zu „ermahnen“ und auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar hinzuweisen.

Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme. Erstere umfasst zwei Module zu je 90 Minuten und kann als Einzelmaßnahme oder in Gruppen mit bis zu sechs Teilnehmern durchgeführt werden. Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme umfasst zwei Sitzungen zu je 75 Minuten als Einzelmaßnahme. Bei diesem Punktestand wird der Besuch zu einem Abzug von einem Punkt führen. Seminarbesuch und Punktabzug sind bereits von einem Punktestand von einem Punkt an möglich, können aber immer nur alle fünf Jahre erfolgen. Ergeben sich sechs oder sieben Punkte, erfolgt eine schriftliche „Verwarnung“, dass bei Erreichen von acht Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird. Beim freiwilligen Besuch des Fahreignungsseminars erfolgt jetzt kein Punktabzug mehr.

Hin und wieder wächst das Punktekonto bedrohlich an, ohne dass die Führerscheinstelle aber Entsprechendes veranlasst. Dem Mehrfachtäter werden dann nicht die möglichen Folgen seines Fehlverhaltens vor Augen gehalten, um erzieherisch auf ihn einzuwirken und präventiv weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden. Erreicht oder überschreitet der Betroffene die Acht-Punkte-Grenze, ohne dass die Behörde zuvor eine Maßnahme veranlasst hat, wird der Punktestand auf fünf reduziert. Erreicht oder überschreitet der Betroffene acht Punkte, obwohl die Behörde ihn zuvor zwar ermahnt (bei einem Punktestand von vier oder fünf), nicht aber verwarnt (bei einem Zählerstand von sechs oder sieben) hat, wird sein Punktestand auf sieben reduziert. Die vorgesehenen Maßnahmen sind übrigens nicht nur bei erstmaligem Erreichen oder Überschreiten von vier oder sechs Punkten zu ergreifen, sondern auch dann, wenn sich der Punktestand in der Folgezeit etwa auf Grund der Tilgung von Eintragungen auf unter vier beziehungsweise sechs Punkte reduziert und sich nach der Reduzierung abermals vier, sechs oder mehr Punkte ergeben haben.

Da die dem Fahrerlaubnisinhaber aktuell vorzuhaltende Gesamtpunktzahl gelegentlich nicht einfach zu ermitteln ist, kann es sich lohnen, sich hierüber Gewissheit zu verschaffen. Im Ausgangsfall ist es einfach: Herr P. hat die Acht-Punkte-Grenze erreicht, ohne dass die Behörde zuvor überhaupt eine Maßnahme veranlasst hat. Sein Punktestand ist auf fünf zu reduzieren. Der Entziehungsbescheid ist rechtswidrig.

Uwe Lenhart,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt